

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2022/3/18 Ra 2020/02/0268

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.03.2022

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E03503000

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

86/01 Veterinärrecht allgemein

Norm

EURallg

TTG 2007 §21 Abs1 Z1

TTG 2007 §21 Abs1 Z4

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGG §42 Abs4

VwG VG 2014 §52 Abs8

32005R0001 TiertransportV Art3 litg

Rechtssatz

Es ist unzulässig, dem Beschuldigten die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, wenn das VwG eine Änderung zu dessen Gunsten (§ 52 Abs. 8 VwG VG 2014) vorgenommen hat (vgl. VwGH 20.10.2020, Ra 2019/09/0151). Das VwG schränkte den im Straferkenntnis angenommenen strafbaren Tatbestand ein, indem es die angelastete Überladung herabsetzte und sohin den Unrechtsgehalt zu Gunsten des Beschuldigten verringerte. Dem VwG war es daher versagt, dem Beschuldigten den Ersatz der Kosten des Beschwerdeverfahrens hinsichtlich dieses Spruchpunktes aufzuerlegen. Das trifft jedoch nicht auf die Kosten des Beschwerdeverfahrens betreffend einen anderen Spruchpunkt des Straferkenntnisses zu, weil der Erfolg einer Beschwerde hinsichtlich einer von mehreren in einem Straferkenntnis geahndeten Verwaltungsübertretungen nicht zur Anwendung des § 52 Abs. 8 VwG VG 2014 auch hinsichtlich der übrigen Verwaltungsübertretungen führt (vgl. VwGH 1.3.2021, Ra 2020/02/0301).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Verordnung Strafverfahren EURallg5/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020020268.L07

Im RIS seit

19.04.2022

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at